

Compliance Check II – Rechtfertigungsgründe nach DSG (für Verantwortliche)**Formular E.4**

Unternehmenseinheit: _____ Ausgefüllt von: _____ Stand vom: _____

Die Ausführungen gelten für die Datenbearbeitung(en): _____ **DB-Nr:** __________ **DB-Nr:** __________ **DB-Nr:** _____

- Das Unternehmen bearbeitet die Daten im Rahmen der Datenbearbeitung(en) als Bundesorgan im Sinne des DSG (d.h. es erfüllt als privates Unternehmen eine öffentliche Aufgabe des Bundes)
- Mit diesem Formular soll das Bestehen einer gültigen Einwilligung dokumentiert werden → bitte Q1 des Abschnitts A dieses Formulars ausfüllen und dadurch prüfen, ob die Anforderungen an eine gültige Einwilligung erfüllt sind (die Anforderungen sind dieselben wie für private Unternehmen).
- Mit diesem Formular soll dokumentiert werden, dass das Unternehmen im Rahmen seiner Datenbearbeitung zwar eine der Anforderungen des Formulars E.1 nicht erfüllen kann, es aber eine besondere gesetzliche Grundlage dafür hat oder einer der Ausnahmetatbestände greift und die Nichterfüllung der Anforderungen quasi "gerechtfertigt" erscheint → bitte mit dem zweiten Abschnitt dieses Formulars fortfahren

Weiterführende Angaben zur Umsetzung der Massnahmen können liefern (wo nachfolgend nicht anders angegeben):

- Ich
- Folgende Personen (Name, Kontakt, Thema): _____

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Entscheide in diesem Compliance Check tragen (**Prozesseigner**):

- Ich
- Folgende Personen (Name, Kontakt, Thema): _____

A. Das Unternehmen bearbeitet die Daten als Privatperson

Arbeitsanweisung:

- Das Formular funktioniert nach dem Prinzip der **Selbst-Deklaration**. Jeder muss selbst entscheiden, wie genau er es nimmt und welchen Anspruch er hat, ist aber auch selbst für seine Deklaration und Einschätzung **verantwortlich**. Das Formular erlaubt dabei auch sehr pragmatische Einschätzungen. Die Funktionsweise entspricht jener von Formular E.1.
- Sie sind bei diesem Formular E.4 gelandet, weil die oben genannten Datenbearbeitungen mindestens eine der Anforderungen gemäss Formular E.1 nicht erfüllt und sich daher unter dem DSG die Frage stellt, ob es allenfalls einen **Rechtfertigungsgrund** dafür gibt. Mit diesem Formular können mögliche Rechtfertigungsgründe auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.
- In diesem Abschnitt sind alle unter dem DSG einer privaten Person zugänglichen Rechtfertigungsgründe (Einwilligung, überwiegendes privates Interesse, etc.) und einige weitere Gründe aufgeführt, welche die Nichtbefolgung der Anforderungen gemäss Formular E.1 rechtfertigen können.
- Ihre Aufgabe besteht nun darin, anhand der nachstehenden **Anforderungen** zu ermitteln, welcher der Rechtfertigungsgründe im Zusammenhang mit dem der obigen Datenbearbeitungen in Frage kommt und welcher die Anforderungen erfüllt, also ob z.B. eine gültige Einwilligung vorliegt. Beginnen Sie damit, dass Sie sich bei jedem Rechtfertigungsgrund kurz fragen, ob er in Ihrem Fall womöglich gegeben sein könnte, und falls ja, können Sie dies anhand der Anforderungen und den vordefinierten Antworten in der **mittleren Spalte** prüfen.
- Ist dies der Fall, kann dies in der **rechten Spalte** vermerkt werden. Dort können Sie auch vermerken, wenn weitere **Massnahmen** zu treffen sind, um z.B. einen Rechtfertigungsgrund stichfester zu machen, z.B. wenn es nötig ist, dass eine Einwilligung angepasst wird, damit sie wirklich gültig ist.
- Haben Sie einen gültigen Rechtfertigungsgrund ermittelt, brauchen Sie das restliche Formular nicht weiter abzuarbeiten. Sie können es dennoch tun, was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn Sie sich ansonsten nur auf eine Einwilligung abstützen können, da Einwilligungen widerrufen werden können. Wenn das geschieht, brauchen Sie einen **zweiten Rechtfertigungsgrund**. So kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob womöglich auch eine gesetzliche Grundlage besteht oder ein überwiegendes privates Interesse.
- In gewissen anderen DSAT-Formularen bzw. in Abschnitt B stellt sich die Frage, ob für einen bestimmten Vorgang eine gültige **Einwilligung** vorliegt. Es wird dann zur Prüfung der Frage, ob eine Einwilligung gemäss den gesetzlichen Anforderungen vorliegt, ebenfalls auf dieses Formular E.3 zurückgegriffen, aber **direkt auf Q1 verwiesen**. In diesen Fällen brauchen die anderen Rechtfertigungsgründe nicht geprüft zu werden.
- Wenn **mehrere Datenbearbeitungen** sich auf denselben Rechtfertigungsgrund abstützen (z.B. dieselbe Einwilligung oder dasselbe Gesetz), so braucht dieses Formular auch nur ein Mal ausgefüllt zu werden.

	Anforderung	Anforderung erfüllt?	Was zu tun ist
<p>Q1</p>	<p>Einwilligung</p> <p>Die betroffene Person hat in die Datenbearbeitung eingewilligt und diese Einwilligung wurde bisher nicht widerrufen. Die Einwilligung ist freiwillig nach angemessener Information erteilt worden. Im Falle von besonders schützenswerten Personendaten (→ Glossar) und Profiling (→ Glossar) ist die Einwilligung eine ausdrückliche.</p> <p>Art. [5] Abs. 6 DSGVO, Art. [27] Abs. 1 DSGVO, Art. [30] Abs. 4 DSGVO</p> <p>Eine Einwilligung ist im DSGVO grundsätzlich nirgends erforderlich. Bei privaten Datenbearbeitern ist eine Einwilligung lediglich eine von mehreren Rechtfertigungsgründen, falls diese sich nicht an die Bearbeitungsgrundsätze halten können, sie besonders schützenswerte Personendaten bekanntgeben wollen oder ein Export von Personendaten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz durch Einwilligung gerechtfertigt werden soll. Ein Bundesorgan wird sich auf eine Einwilligung abstützen wollen, wenn es für die vorgesehene Datenbearbeitung ansonsten keine Rechtsgrundlage hätte.</p> <p>Auf eine Einwilligung als Rechtfertigung sollte allerdings so weit wie möglich verzichtet werden. Erstens stellt das Recht (wie die mittlere Spalte zeigt) sehr viele Anforderungen an die Gültigkeit einer Einwilligung. Zweitens kann sie jederzeit widerrufen werden, was zwar nur für die Zukunft wirkt, aber eben letztlich dem privaten Datenbearbeiter oder Bundesorgan die Rechtsgrundlage entzieht.</p> <p>Damit eine Einwilligung gültig ist, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein. Am wichtigsten ist, dass sie auf informierter Basis (d.h. die Person weiss, worin sie einwilligt) und freiwillig (was zum</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir stellen <u>nicht</u> auf eine Einwilligung zur Rechtfertigung ab. <input type="checkbox"/> Alle betroffenen Personen haben sich damit einverstanden erklärt, dass wir ihre Daten in der vorgesehenen Weise bearbeiten, sie haben dies aus freien Stücken getan nachdem ihnen erklärt wurde, was wir tun und sie sich der Tragweite ihres Entscheids bewusst werden konnten. Sobald jemand die Einwilligung widerruft, stellen wir nicht mehr darauf ab. Wo erforderlich, ist die Einwilligung ausdrücklich, d.h. nennt die Datenbearbeitung beim Namen. → hier alles OK <p><i>Im Detail:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir haben die Einwilligungen aller betroffenen Personen, d.h. sie erklärten sich damit einverstanden, dass wir ihre Daten in der vorgesehenen Art und Weise bearbeiten, nämlich: (wenn alle erfüllt: → 1. OK) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> per Klick <input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> anders <input type="checkbox"/> Die Personen erteilen die Einwilligung durch ein aktives Handeln; wir betrachten Stillschweigen der Person nur dann als Zustimmung, wenn dies vorher so vereinbart worden ist (z.B. in AGB). <input type="checkbox"/> Wir holen Einwilligungen selbst ein, haben andere Personen dazu verpflichtet, für das Vorliegen einer gültigen Einwilligung zu sorgen (z.B. Arbeitgeber für seine Mitarbeiter), oder verlassen uns darauf, dass die Person, mit der wir es zu tun haben, sichergestellt hat, dass die anderen betroffenen Personen einverstanden sind oder sie sie vertreten kann (z.B. Vater oder Mutter den Partner und den Rest der Familie; Geldüberweiser den Empfänger der Zahlung). <input type="checkbox"/> Alle Personen werden so informiert, dass sie eine grobe Vorstellung darüber haben, was mit ihren Daten geschieht, mindestens bezüglich jener Aspekte, die Leute in dieser Lage normalerweise interessieren, nämlich: → 2. OK 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf; wir kommen ohne diesen Rechtfertigungsgrund aus. <input type="checkbox"/> Rechtfertigungsgrund ist unseres Erachtens gegeben und es sind diesbezüglich daher keine Massnahmen nötig. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt. <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Anforderung jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist. <input type="checkbox"/> Anderer Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Folgende Massnahmen sollten ergriffen werden, damit der Rechtfertigungsgrund greift bzw. besser greift: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir haben bisher zwar keine Einwilligung, aber wir sollten prüfen, ob wir künftig nicht auf eine solche abstellen könnten und ggf. die dafür nötigen Schritte unternehmen. <input type="checkbox"/> Wir sollten den Einwilligungstext bzw. die Information prüfen und ihn bzw. sie ggf. anpassen. <input type="checkbox"/> Wir sind nicht vorbereitet auf einen Widerruf. Daher sollten wir ein Konzept erarbeiten, wie wir damit umgehen, und es umsetzen. <input type="checkbox"/> Wir sollten zusätzliche Schritte unternehmen, um die Zusagen, die wir im Rahmen der Einwilligung bzw. der Information der betroffenen Person abgeben, auch einzuhalten, nämlich betreffend: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>

Beispiel in vielen Fällen bei Mitarbeitern oder anderen Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht ohne Weiteres anzunehmen ist) erfolgt.

Die Kriterien sind im DSG allerdings nicht so streng wie unter der DSGVO. So ist es in der Schweiz in einem Online-Formular erlaubt, dass eine Checkbox zum Abholen einer Einwilligung bereits vorgekreuzt ist. Auch müssen datenschutzrechtliche Einwilligungen nicht wie unter der DSGVO von anderen Klauseln in AGB getrennt sein. Das Koppelungsverbot der DSGVO gilt in der Schweiz ebenfalls nicht.

Sonderregeln gelten, wenn eine Einwilligung für eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder für ein Profiling eingeholt werden soll. Die Formulierung von Art. 5 Abs. 6 DSG bedeutet allerdings nicht, dass bei solchen Bearbeitungen eine Einwilligung nötig ist. Sie bedeutet nur, dass falls für solche Bearbeitungen auf eine Einwilligung abgestützt werden soll, sie eine ausdrückliche sein muss.

Mit Bezug auf das Alter von Kindern wird in der rechten Spalte im Sinne einer generalisierten Annahme davon ausgegangen, dass Kinder mit mind. 13 Jahren urteilsfähig sind. Dies ist ein in der Praxis gebräuchlicher Wert, jedoch letztlich lediglich eine Faustregel bezüglich der Frage, ob sie in der Lage sind abzuschätzen, was die Folgen einer Einwilligung sind. Diese Urteilsfähigkeit ist Voraussetzung für die Gültigkeit ihrer Einwilligung.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Botschaft des Bundesrates sich dazu äussert, wann eine Einwilligung ausdrücklich ist, aber am Kern der Sache vorbeizieht. Richtigerweise ist eine Einwilligung nur dann "ausdrücklich", wenn ein (i) aktives Verhalten oder ein solches vorliegt, das als affirmativ vereinbart wurde, und (ii) die Bedeutung dieses affirmativen Verhaltens sich direkt auf die betreffende Datenbearbeitung bezieht.

- Es ist der Person aufgrund unserer Information oder aus den Umständen auch **klar**, dass wir die **Anforderungen** gemäss Formular E.1 **nicht alle einhalten**.
- Es ist der Person aufgrund unserer Information oder aus den Umständen daher auch **klar**, was die **Tragweite** ihrer Einwilligung ist.
- Wir sind in der Lage, sämtliche **Zusagen**, die wir im Rahmen der Einwilligung bzw. der Information der betroffenen Person abgeben, auch **einzuhalten**.
- Die Einwilligung ist **freiwillig** erteilt worden, denn: → 3. **OK**
 - Es besteht **kein Abhängigkeitsverhältnis**, aufgrund welchem die Personen ihre Zustimmung vernünftigerweise nicht verweigern wird (z.B. Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber gebeten wird, zuzustimmen), oder aber die Zustimmung subjektiv im Interesse der Personen sind.
 - Die Verweigerung der Einwilligung führt zu **keinem unverhältnismässigem Nachteil** für die betroffene Person.
 - Die Verweigerung der Einwilligung hat **keinen Nachteil** für die Personen in einem anderen Bereich, d.h. der nichts mit der Bearbeitung zu tun hat.
 - Sobald eine Einwilligung **widerrufen** wird, **passen wir die Datenbearbeitung** entsprechend **an** (z.B. Anonymisierung oder Löschung der Daten oder keine weitere Verwendung in der jeweiligen Art), es sei denn, wir haben noch einen anderen Grund, warum wir das unseres Erachtens nicht tun müssen.
- Die Einwilligung bezieht sich auf eine **konkrete Datenbearbeitung** (oder Art von Datenbearbeitung), ist also nicht völlig offen gehalten. → 4. **OK**
- Alle Personen sind **mind. 13 Jahre** alt und es gibt keine Hinweise, dass sie nicht verstehen, worum es geht und was die Einwilligung für sie bedeutet, ansonsten holen wir die Einwilligung der **Erziehungsberechtigten** ein. → 5. **OK**

Falls die Einwilligung über "Kleingedrucktes" erfolgt, sonst → 6. **OK:**

- Wir werden keine Einwilligung hinbekommen, die unseren Anforderungen genügt. Wir sollten daher eine Alternative finden oder die Datenbearbeitung einstellen oder einschränken, nämlich in Bezug auf:

- Wir sollten die Einwilligung künftig separat einholen und daher die Prozesse bzw. Systeme anpassen.
- Die Einwilligung führt zu nicht zulässigen Nachteilen für die betroffene Person. Hier sollten wir Schritte unternehmen, damit dem nicht mehr so ist, nämlich:

- Andere:

- Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:

- Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren

		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Personen werden nicht überrascht sein, wenn sie erfahren, dass das Kleingedruckte eine solche Klausel enthält (sie ist also nichts Ungewöhnliches). → 6. OK <p><i>Falls die Einwilligung besonders schützenswerte Personen-daten (→ Glossar) oder Profiling (→ Glossar) betreffen sollte (nur nächste Frage), sonst → 7. OK:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Einwilligung ist so formuliert, dass die Datenbearbeitung, um die es geht, ausdrücklich beim Namen genannt wird und die Einwilligung sich nicht nur indirekt auf sie bezieht (d.h. lediglich in eine Handlung eingewilligt wird, welche die Bearbeitung der Daten zur Folge hat). → 7. OK <input type="checkbox"/> Die Einwilligung ist hier dokumentiert: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher. <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>
<p>Q2</p>	<p>Gesetz</p> <p>Das Schweizer Recht verlangt vom Verantwortlichen, dass er die Daten in derjenigen Art und Weise bearbeitet, die zu diesen Verletzungen führt.</p> <p>Art. [27] Abs. 1 DSG</p> <p>Wenn eine Datenbearbeitung aufgrund einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, ist sie bei einem privaten Datenbearbeiter diesbezüglich unter dem DSG auch gerechtfertigt (analoges gilt auch bei Bundesorganen, doch ist dort die Rechtsgrundlage bereits eine Standardvoraussetzung, während sie bei privaten Datenbearbeitern nur eine von mehreren Rechtfertigungsmöglichkeiten darstellt). In Frage kommt allerdings nur Schweizer Recht. Will sich ein Unternehmen auf eine Pflicht unter ausländischem Recht berufen, muss es die Einhaltung des ausländischen</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir stellen <u>nicht</u> auf eine Gesetzespflicht zur Rechtfertigung ab. <input type="checkbox"/> Das Schweizer Recht verlangt von uns, dass wir die Daten in dieser Art und Weise bearbeiten. → hier alles OK <p><i>Im Detail:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass wir aufgrund einer oder mehrerer Bestimmungen des Schweizer Rechts dazu verpflichtet sind, die Daten so zu bearbeiten, wie wir es tun, auch wenn wir deswegen nicht alle Anforderungen gemäss Formular E.1 erfüllen können. → 1. OK <input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht bloss um eine vertragliche Pflicht. → 2. OK <input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht bloss um eine Verpflichtung nach ausländischem Recht. → 3. OK 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf; wir kommen ohne diesen Rechtfertigungsgrund aus. <input type="checkbox"/> Rechtfertigungsgrund ist unseres Erachtens gegeben und es sind diesbezüglich daher keine Massnahmen nötig. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt. <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Anforderung jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist. <input type="checkbox"/> Anderer Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>

Rechts als überwiegendes eigenes oder öffentliches Interesse geltend machen.

Eine gesetzliche Pflicht rechtfertigt eine Datenbearbeitung nur soweit, als die Pflicht die Datenbearbeitung in der zur Diskussion stehenden Form auch tatsächlich verlangt. Keine gesetzliche Pflicht sind vertragliche Pflichten, auch wenn sie ebenfalls durch das Gesetz geregelt sind.

Wir **halten** etwaige **Vorgaben** dieser gesetzlichen Bestimmung(en) an die Datenbearbeitungen **ein** (z.B. falls diese Bestimmungen eigene Bestimmungen zum Datenschutz haben). → 4. **OK**

Die **gesetzlichen Bestimmungen** sind folgende:

Wir möchten noch Folgendes vermerken:

Folgende Massnahmen werden ergriffen, damit der Rechtfertigungsgrund greift bzw. besser greift:

Wir sollten prüfen, ob es eine gesetzliche Bestimmung gibt, auf die wir uns stützen könnten .

Wir sollten prüfen, ob die gesetzliche Bestimmung so noch besteht.

Wir sollten prüfen, ob wir die Vorgaben dieser Bestimmung tatsächlich erfüllen.

Andere:

Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:

Situation unklar

Grund:

Weitere Abklärungen sind nötig

Experte konsultieren

Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen

Sollten wir weitermachen wie bisher

			<p><input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>
<p>Q3</p>	<p>Überwiegendes privates Interesse</p> <p>Es liegt ein überwiegendes privates Interesse vor, welches die Verletzungen rechtfertigt.</p> <p>Art. [27] Abs. 1 und 2 DSG</p> <p>Das überwiegende private Interesse ist der in der Praxis wichtigste Rechtfertigungsgrund für einen privaten Datenbearbeiter. Art. [27] Abs. 2 DSG zählt eine ganze Reihe von typischen Fällen auf, in denen in der Regel (aber nicht zwingend) ein überwiegendes privates Interesse vorliegt.</p> <p>Am Ende muss im Grunde jeder Einzelfall für sich beurteilt werden, indem die Interessen der betroffenen Person contra die Datenbearbeitung den Interessen des Datenbearbeiters und aller weiteren Personen pro Datenbearbeitung gegeneinander abgewogen werden. Das Bundesgericht hat einst in einem Entscheid festgehalten, dass ein überwiegendes Interesse nicht leichtfertig anzunehmen ist, aber dies stellt in erster Linie wohl eine Floskel dar, denn eine einheitliche Linie ist in den wenigen Gerichtsentscheiden, die es gibt, nicht zu erkennen. Am Ende ist es typischerweise ein Bauchentscheid, jedenfalls wenn keiner der vom Gesetzgeber vordefinierten Fällen vorliegt.</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wir stellen <u>nicht</u> auf ein überwiegendes privates Interesse zur Rechtfertigung ab.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, dass unsere eigenen Interessen (und jene etwaiger Dritter) daran, die Datenbearbeitung wie vorgesehen durchzuführen, legitim und objektiv gesehen auch mehr Gewicht haben als jenes der betroffenen Personen, ihre Daten nicht auf diese Weise zu bearbeiten → hier alles OK</p> <p><i>Im Detail:</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, dass wir und ggf. auch andere Personen ein berechtigtes Interesse daran haben, die Daten so zu bearbeiten, wie wir das tun. Es liegt einer der folgenden Fälle vor: → 1. OK</p> <p>Gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Eigeninteressen</p> <p><input type="checkbox"/> Wir brauchen das für den Abschluss eines Vertrags mit der betroffenen Person.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir brauchen das für die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder einer Person, die von dieser in den Vertrag einbezogen wurde (z.B. Leistungsempfänger oder Mitarbeiter des Vertragspartners).</p> <p><input type="checkbox"/> Wir brauchen die Daten, damit wir uns im Wettbewerb besser behaupten können; wir geben sie aber nicht weiter.</p>	<p><input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf; wir kommen ohne diesen Rechtfertigungsgrund aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtfertigungsgrund ist unseres Erachtens gegeben und es sind diesbezüglich daher keine Massnahmen nötig.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Anforderung jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Grund:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Folgende Massnahmen werden ergriffen, damit der Rechtfertigungsgrund greift bzw. besser greift:</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten die Schwärzung oder eine andere Form der Pseudonymisierung der Daten prüfen.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten prüfen, ob eine vorzeitige Anonymisierung/Löschung möglich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten prüfen, ob wir Nutzung einschränken können.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten eine Einschränkung des Zugangs zu den Daten prüfen.</p>

Zu erwähnen ist immerhin, dass auch wirtschaftliche Interessen ein legitimes Interesse eines Datenbearbeiters ist. Es wiegt allerdings nicht sehr schwer gegenüber den Interessen einer betroffenen Person am Schutz ihrer Persönlichkeit. Bezüglich letzterer ist in der Praxis typischerweise die Frage zu stellen, welche negativen Konsequenzen eine Datenbearbeitung für diese haben kann.

- Wir brauchen die Daten, weil wir andere mit **Angaben zur Kreditwürdigkeit** einzelner Person versorgen und erfüllen alle weiteren Anforderungen (soweit wir keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben):
 - Es handelt sich **nicht** um **besonders schützenswerte Personendaten** (→ Glossar) und wir machen **kein Profiling** (→ Glossar).
 - Wir **geben die Daten** nur an **Personen weiter**, die mit der betroffenen Person einen **Vertrag** abschliessen oder abwickeln wollen, bei welchem es auf die **Kreditwürdigkeit** ankommt (z.B. Verkauf auf Rechnung).
 - Die Daten sind **nicht älter als fünf Jahre**.
 - Die betroffenen Personen sind **volljährig**.
- Wir brauchen die Daten nur zur Veröffentlichung in einem **periodisch erscheinenden Medium** (keine Hobby-Medien).
- Wir brauchen die Daten in einer Weise, bei der es **nicht um die einzelne Person geht**, wie z.B. Forschung, Planung, Statistik, und erfüllen alle weiteren Anforderungen (soweit wir keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben):
 - Wir **anonymisieren** die Daten sobald das uns möglich ist.
 - Wir **veröffentlichen nichts**, das noch Rückschlüsse auf die **Identität** der betroffenen Personen erlaubt.
 - Besonders schützenswerte Personendaten** (→ Glossar) **geben** wir aber auch Partnern und anderen Dritten, die die Daten für sich benutzen wollen, **nicht bekannt**.
- Es handelt sich um Daten über eine **Person des öffentlichen Lebens** und die Daten beziehen sich auf deren Wirken in der Öffentlichkeit, es geht um Dinge, die die Öffentlichkeit etwas angehen und sie sind nicht unnötigerweise verletzend.

- Wir sollten Einschränkungen für die Empfänger der Daten (z.B. zusätzliche vertragliche Absicherung) prüfen.
- Wir sollen die Möglichkeit zusätzlicher Transparenz prüfen, damit die Betroffenen klarer wissen, was geschieht.
- Wir sollen prüfen, ob wir die betroffenen Personen ein "opt-in" oder "opt-out" geben können.

Andere:

- Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:

- Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren
- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen
- Sollten wir weitermachen wie bisher
- Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:

Weitere typische Eigeninteressen

- Wir müssen die Daten bearbeiten, damit wir unseren **Pflichten nach ausländischem Recht** nachkommen können.
- Wir brauchen die Daten für einen **Rechtsstreit** bzw. ein Behördenverfahren im **Ausland**.
- Wir benutzen die Daten zwar nicht mehr aktiv, wollen sie aber für **Archivzwecke** aufbewahren.
- Wir brauchen gewisse der Daten zwar nicht mehr, aber deren **selektive Aussonderung und Löschung** würde **unverhältnismässig viel Aufwand** verursachen (z.B. alte Backups). Wir haben aber Massnahmen getroffen, damit sie nicht mehr benutzt werden.
- Wir haben ein **anderes Interesse** daran, die Daten so zu bearbeiten, wie wir das tun, auch wenn wir deswegen gewisse der Anforderungen nicht erfüllen:

Weitere Drittinteressen

- Unsere Datenbearbeitung ist im **Interesse Dritter**:
- Unsere Datenbearbeitung ist im **Interesse der betroffenen Person** selbst:
- Wir haben uns folgende **drei Dinge** überlegt: → 2. **OK**
- Wie gross das **Interesse** der betroffenen Personen an der **Einhaltung** der Datenschutzgrundsätze (Formular E.1) ist.

- Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:

		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wie wahrscheinlich und gewichtig negative Konsequenzen der Datenbearbeitung für sie sind. <input type="checkbox"/> Wie gross daher ihr Interesse daran ist, dass wir auch die von uns nicht erfüllten Anforderungen (Formular E.1) einhalten. <input type="checkbox"/> Wir sind nach Abwägen unserer Interessen und etwaiger Drittinteressen gegenüber den Interessen der betroffenen Person zum Schluss gekommen, dass die Interessen der betroffenen Person weniger schwer wiegen und es daher vertretbar ist, die Daten (weiterhin) so zu bearbeiten, wie wir das tun → 3. OK <input type="checkbox"/> Wir sehen keinen Raum für Massnahmen, etwaige negative Konsequenzen für die betroffenen Personen abzumildern (wie z.B. vorzeitige Pseudonymisierung, Löschung, Anonymisierung, Einschränkung der Nutzung oder des Zugangs). → 4. OK <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> 	
<p>Q4</p>	<p>Überwiegendes öffentliches Interesse</p> <p>Es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, welches die Verletzungen rechtfertigt.</p> <p>Art. [14] Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 DSG, Art. [27] Abs. 1 DSG</p> <p>Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird in der Praxis nur selten vorliegen. Das liegt daran, dass dort, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Datenbearbeitung besteht, häufig auch eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht. Trotzdem kann sie in Einzelfällen vorkommen, etwa wenn eine Datenbearbeitung erforderlich ist, um den guten Ruf der Schweiz zu wahren oder die Interessen einer grossen Zahl von Personen zu wahren ist (z.B. im Rahmen der Aktivitäten der Medien).</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir stellen <u>nicht</u> auf ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Rechtfertigung ab. <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Datenbearbeitung wie vorgesehen durchzuführen, und dieses Interesse objektiv gesehen mehr Gewicht hat als jenes der betroffenen Personen, ihre Daten nicht auf diese Weise zu bearbeiten → hier alles OK <p><i>Im Detail:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass es ein schutzwürdiges öffentliches Interesse gibt, dass wir die Daten so bearbeiten, wie wir das tun, nämlich: → 1. OK <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wahrung der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> Wahrung der öffentlichen Gesundheit <input type="checkbox"/> Interesse an einer öffentlichen Berichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf; wir kommen ohne diesen Rechtfertigungsgrund aus. <input type="checkbox"/> Rechtfertigungsgrund ist unseres Erachtens gegeben und es sind diesbezüglich daher keine Massnahmen nötig. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt. <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Anforderung jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist. <input type="checkbox"/> Anderer Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Folgende Massnahmen werden ergriffen, damit der Rechtfertigungsgrund greift bzw. besser greift:

- Wahrung des **Rufs der Schweiz** im Ausland
- Verfolgung **supranationaler Interesse** wie z.B. Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder Stabilität des Finanzsystems.
- Anderes öffentliches Interesse:
- Wir haben uns folgende **drei Dinge** überlegt: → 2. **OK**
- Wie gross das **Interesse** der betroffenen Personen an der **Einhaltung** der Datenschutzgrundsätze (Formular E.1) ist.
- Wie wahrscheinlich und gewichtig **negative Konsequenzen** der Datenbearbeitung für sie sind.
- wie gross daher ihr **Interesse** daran ist, dass wir auch die von uns **nicht erfüllten Anforderungen** (Formular E.1) **einhalten**.
- Wir sind nach **Abwägen** der öffentlichen Interessen (und ggf. auch der privaten, siehe oben) gegenüber den Interessen der betroffenen Person zum Schluss gekommen, dass die Interessen der betroffenen Person weniger schwer wiegen und es daher **vertretbar** ist, die **Daten (weiterhin) so zu bearbeiten**, wie wir das tun → 3. **OK**
- Wir sehen **keinen Raum für Massnahmen**, etwaige negative Konsequenzen für die betroffenen Personen abzumildern (wie z.B. vorzeitige Pseudonymisierung, Löschung, Anonymisierung, Einschränkung der Nutzung oder des Zugangs). → 4. **OK**
- Wir möchten noch Folgendes vermerken:

- Wir sollten die Schwärzung oder eine andere Form der Pseudonymisierung der Daten prüfen.
- Wir sollten prüfen, ob eine vorzeitige Anonymisierung/Löschung möglich ist.
- Wir sollten prüfen, ob wir Nutzung einschränken können.
- Wir sollten eine Einschränkung des Zugangs zu den Daten prüfen.
- Wir sollten Einschränkungen für die Empfänger der Daten (z.B. zusätzliche vertragliche Absicherung) prüfen.
- Wir sollen die Möglichkeit zusätzlicher Transparenz prüfen, damit die Betroffenen klarer wissen, was geschieht.
- Wir sollen prüfen, ob wir die betroffenen Personen ein "opt-in" oder "opt-out" geben können.
- Andere:
- Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:
- Situation unklar
 Grund:
- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren
- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen
- Sollten wir weitermachen wie bisher

			<p><input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:</p> <div data-bbox="1554 347 2069 424" style="border: 1px solid black; height: 48px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:</p> <div data-bbox="1554 504 2069 606" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 100%;"></div>
<p>Q5</p>	<p>Spezialnorm</p> <p>Eine spezialgesetzliche Bestimmung geht dem DSG als <i>lex specialis</i> in diesem Bereich vor.</p> <p>Vereinzelte Bestimmungen des Schweizer Rechts können eine Datenbearbeitung unter dem DSG nicht nur rechtfertigen, sondern gehen ihm komplett vor. Ein Beispiel ist die Datenbearbeitung im Rahmen eines Zivilprozesses, welche durch die Zivilprozessordnung geregelt ist. Eine Prüfung der betreffenden Datenbearbeitung unter dem DSG entfällt daher komplett. Ob und in welchem Umfang ein solcher Fall vorliegt, sollte ein Experte beurteilen.</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wir gehen <u>nicht</u> davon aus, dass eine Spezialnorm anstelle des DSG die zur Diskussion stehende Datenbearbeitung regelt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Spezialnorm geht den Regelungen des DSG vor und wird von uns auch eingehalten. → hier alles OK</p> <p><i>Im Detail:</i></p> <p><input type="checkbox"/> Es gibt eine Spezialnorm, welche die zur Diskussion stehende Datenbearbeitung regelt und eigene, vom DSG abweichende Vorgaben aufstellt, wie wir die Daten zu bearbeiten haben. → 1. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Wir halten diese Vorgaben ein. → 2. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Die gesetzliche Spezialnorm ist folgende:</p> <div data-bbox="887 1082 1447 1184" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken:</p> <div data-bbox="887 1241 1447 1343" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 100%;"></div>	<p><input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf, da es keine solche Spezialnorm gibt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Spezialnorm geht den Anforderungen des DSG vor und es müssen keine Massnahmen getroffen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, die Vorgaben der Spezialnorm sind grundsätzlich erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Vorgaben der Spezialnorm jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Grund:</p> <div data-bbox="1554 976 2069 1078" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Folgende Massnahmen werden ergriffen, damit die Vorgaben der Spezialnorm eingehalten bzw. besser eingehalten werden:</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten prüfen, ob die gesetzliche Spezialnorm so noch besteht und dem DSG vorgeht.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sollten prüfen, ob wir die Vorgaben dieser Spezialnorm tatsächlich erfüllen.</p>

		<p><input type="checkbox"/> Andere:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Situation unklar Grund:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren</p> <p><input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div>
--	--	--

Q6 Eigenpublikation der Daten

Die betroffene Person hat die Daten selbst öffentlich zugänglich gemacht und hat der Bearbeitung nicht ausdrücklich widersprochen.

Art. [26] Abs. 3 DSG

In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung durch die Bearbeitung von Daten vor, welche die betroffene Person selbst öffentlich zugänglich gemacht hat und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat. Dem gleichgestellt sind Daten, die eine Person von sich zwar nicht selbst publiziert, aber in die Publikation einwilligt, etwa indem sie einem Journalisten ein Interview gibt. Derart publizierte Daten dürfen in gewissem Rahmen auch unter Verletzung der Bearbeitungsgrundsätze bearbeitet werden.

Es gibt zwei Einschränkungen: Erstens kann die betroffene Person gegenüber demjenigen, der die Daten bearbeitet, erklären, dass sie das nicht will. Dann kann sich dieser nicht mehr auf die Publikation der Daten berufen.

Zweitens muss sich die Bearbeitung, um die es geht, im Rahmen dessen bewegen, was die betroffene Person erwarten musste, als sie die Daten publizierte. Wer beispielsweise seine Adresse im Telefonbuch publiziert, muss damit rechnen, dass er Werbung zugesandt erhält. Wer jedoch bei seiner Telefonnummer einen Sternvermerk anbringt, widerspricht der Nutzung für Werbeanrufe, es sei denn, er ist Kunde einer Firma oder hat separat in den Erhalt von Werbeanrufen eingewilligt (dies ist analog auch in Art. 3 Abs. 1 Bst. u UWG geregelt).

Kurz und bündig:

- Die betroffene Person hat die Daten selbst öffentlich gemacht oder der Veröffentlichung zugestimmt und von uns nicht verlangt, dass wir sie nicht so benutzen, wie wir das tun. Sie musste mit einer solchen Nutzung rechnen. → **hier alles OK**

Im Detail:

- Die Daten der betroffenen Personen **stammen aus öffentlichen Quellen** und die betroffenen Personen haben:
 - Die Daten dort **selbst publiziert** (z.B. Social Media, Website). → **1. OK** oder
 - Der **Publikation zugestimmt** (z.B. Teilnahme an einem entsprechenden Anlass, Interview für die Zeitung, Veröffentlichung im Telefonbuch oder auf der Website des Arbeitgebers). → **1. OK**
- Wir nutzen die Daten in einer Weise, mit welcher die betroffene Personen angesichts der öffentlichen Verfügbarkeit ihrer Daten **rechnen mussten** → **2. OK**
- Sobald eine Person uns gegenüber erklärt, dass wir ihre Daten nicht nutzen dürfen, **passen wir die Datenbearbeitung entsprechend an** (z.B. Anonymisierung oder Löschung der Daten oder keine weitere Verwendung in der jeweiligen Art), es sei denn, wir haben noch einen anderen ausreichenden Grund, warum wir das unseres Erachtens nicht tun müssen. → **3. OK**
- Die **öffentlichen Quellen** sind folgende:
- Wir möchten noch Folgendes vermerken:

- Kein Handlungsbedarf**, da die Daten nicht aus öffentlichen Quellen stammen.
- Die **Rahmenbedingungen** für eine "Eigenpublikation" von Daten sind unseres Erachtens **erfüllt**. Daher brauchen wir uns nicht mehr an die Anforderungen von Q1, Q4-Q14, Q16-Q18 und Q22 von → Formular E.1 zu halten.
- Folgende Massnahmen** werden ergriffen, damit die Rahmenbedingung der Eigenpublikation erfüllt werden und wir uns darauf berufen können.
 - Wir sollen prüfen, ob wirklich alle Daten aus öffentlichen Quellen stammen
 - Wir sollten prüfen, ob die betroffenen Personen tatsächlich in die Publikation eingewilligt haben
 - Wir sollten dafür sorgen, dass wir mit Widersprüchen der betroffenen Personen umgehen können.
 - Andere:
 - Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:
- Situation unklar

Grund:

 - Weitere Abklärungen sind nötig
 - Experte konsultieren

			<input type="checkbox"/> Situation unklar Grund: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren <input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen: <input type="text"/>
--	--	--	---

Weitere Bemerkungen:

B. Das Unternehmen bearbeitet die Daten als Bundesorgan im Sinne des DSG

Arbeitsanweisung:

- Das Formular funktioniert nach dem Prinzip der **Selbst-Deklaration**. Jeder muss selbst entscheiden, wie genau er es nimmt und welchen Anspruch er hat, ist aber auch selbst für seine Deklaration und Einschätzung **verantwortlich**. Das Formular erlaubt dabei auch sehr pragmatische Einschätzungen. Die Funktionsweise ist mit jener von Formular E.1 vergleichbar.
- Sie sind in diesem Abschnitt dieses Formulars gelandet, weil Sie Daten **als Bundesorgan** bearbeiten, weshalb strengere Regeln für Sie gelten. Diese verlangen, dass Sie die Bearbeitung der Daten entweder auf eine **Rechtsgrundlage** im Schweizer Recht abstützen können oder eine der wenigen **Ausnahmen** gegeben ist. Sie müssen diese Anforderung erfüllen, auch wenn sie alle anderen Bearbeitungsgrundsätze einhalten. Auch wenn Sie ein privatwirtschaftliches Unternehmen sind, können Sie sich als Bundesorgan nicht auf die Rechtfertigungsgründe stützen, wie dies Unternehmen sonst tun können.
- Ob eine Rechtsgrundlage für Ihre Datenbearbeitung besteht, wird bereits mit Q2 des Formulars E.1 abgefragt. Auf dieses Formular E.4 müssen Sie nur dann zurückgreifen, wenn sich bei den anderen Anforderungen von E.1 gezeigt hat, dass Sie diese vollständig einzuhalten vermögen. In diesen Fällen wäre die Bearbeitung an sich unzulässig. Sie ist aber ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Art und Weise, wie Sie die Daten bearbeiten zwar die Bearbeitungsgrundsätze in Formular E.1 verletzt, aus irgendwelchen Gründen aber trotz allem durch das Gesetz gedeckt ist oder eine andere Ausnahme greift (z.B. eine Einwilligung im Einzelfall). Diesen Fall können Sie mit den nachfolgenden Aussagen dokumentieren. Soweit es um eine Einwilligung geht, wird jeweils auf Q1 von Abschnitt A dieses Formulars E.4 verwiesen.

	Anforderung	Anforderung erfüllt?	Was zu tun ist
<p>Q1</p>	<p>Rechtsgrundlage oder Ausnahme gegeben</p> <p>Für die Bearbeitung der Daten besteht entweder eine gesetzliche Grundlage gemäss DSG oder aber es ist eine der im DSG vorgesehenen Ausnahmen gegeben.</p> <p>Art. [30] DSG</p> <p>Bearbeitet ein Bundesorgan Personendaten, braucht es grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage. Das ändert nichts daran, dass es sich trotzdem an die Bearbeitungsgrundsätze (Art. [5] DSG) und weiteren Vorgaben halten muss. Tut es das nicht (was in Formular E.1 vermerkt würde), so ist die Datenbearbeitung normalerweise rechtswidrig. Ausnahmsweise kann sie aber bei einem Bundesorgan trotzdem erlaubt sein, wenn gezeigt werden kann, dass die gesetzliche Grundlage auch das Abweichen von den Bearbeitungsgrundsätzen und weiteren Vorgaben erlaubt bzw. abdeckt (z.B. die gesetzliche Grundlage erlaubt, dass eine Datenbearbeitung heimlich erfolgt und daher der Grundsatz der Transparenz nicht mehr erfüllt wird).</p> <p>Deckt die gesetzliche Grundlage dies nicht ab, kann ferner geprüft werden, ob einer der anderen "Rechtfertigungsgründe" gegeben ist, die das Gesetz bei der Bearbeitung von Daten durch Bundesorgane vorsieht.</p>	<p><input type="checkbox"/> Die folgende, von uns beabsichtigte Bearbeitung widerspricht zwar den Anforderungen von Formular E.1:</p> <div data-bbox="884 451 1449 552" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 252px;"></div> <p>Sie ist aber nach unserer Beurteilung durch folgende gesetzliche Grundlage gedeckt: → hier alles OK</p> <div data-bbox="884 635 1449 735" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 252px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Die folgende, von uns beabsichtigte Bearbeitung widerspricht zwar den Anforderungen von Formular E.1:</p> <div data-bbox="884 818 1449 919" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 252px;"></div> <p>Sie ist aber nach unserer Beurteilung durch einen der folgenden gesetzlichen Ausnahmetatbestände gedeckt, denn ... → hier alles OK</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> uns liegt von den betroffenen Personen eine gültige Einwilligung vor → dokumentiert oben in Q1 dieses Formulars E.4, welche uns für diesen Einzelfall erteilt worden ist (also nicht bloss eine generische Einwilligung). <input type="checkbox"/> die betroffene Person hat ihre Personendaten selbst allgemein zugänglich gemacht (oder erlaubt, dass dies geschieht) und uns die Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt. <input type="checkbox"/> wir müssen die Daten bearbeiten, um Leib und Leben zu schützen und haben jeweils keine Zeit, eine Einwilligung zu holen. <input type="checkbox"/> es geht um eine Bekanntgabe von Personendaten und es liegt einer der Fälle von Art. [32] DSG vor. 	<p><input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir glauben, die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt sind. <input type="checkbox"/> Wir glauben, dass die Anforderung jedenfalls in den in der Praxis wichtigsten Fällen erfüllt ist. <p><input type="checkbox"/> Folgende Massnahmen werden ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir sollten prüfen, ob wir doch eine Rechtsgrundlage oder eine Ausnahmeregelung finden. <input type="checkbox"/> Wir sollten die Datenbearbeitung einschränken bzw. anpassen, da wir für das, was wir tun, keine hinreichende Rechtsgrundlage (oder Ausnahmeregelung) haben. <input type="checkbox"/> Wir sollten die Datenbearbeitung ganz aufgeben, da wir keine hinreichende Rechtsgrundlage (oder Ausnahmeregelung) haben und wir eine solche auch nicht finden werden. <p><input type="checkbox"/> Andere:</p> <div data-bbox="1554 935 2054 1035" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 223px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Folgende Person kann intern die für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Informationen liefern:</p> <div data-bbox="1554 1118 2054 1219" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 223px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Situation unklar</p> <p>Grund:</p> <div data-bbox="1518 1318 2054 1418" style="border: 1px solid black; height: 63px; width: 239px;"></div>

			<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Bearbeitung dient nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere Forschung, Planung o-der Statistik, und die weiteren Voraussetzungen von Art. [35] DSG (Anonymisierung, etc.) sind erfüllt, <i>oder</i> <input type="checkbox"/> der Bundesrat hat unsere Datenbearbeitung bewil-licht <input type="checkbox"/> Es gibt für die Art und Weise, wie wir die Daten bearbeiten möchten, keine gesetzliche Grundlage und keiner der Ausnahmetatbestände gemäss Q2 in Formular E.1 greift. <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren <input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschrän-ken/stoppen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>
--	--	--	--	---

Weitere Bemerkungen: